

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 30. Juni 2011

Nummer **20**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	453
Erhebung von Gebühren der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	454
Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung	459
Brüggen: Ordnungsbehördliche Verordnung	460
Grefrath: Ordnungsbehördliche Verordnung	460
Bekanntmachung § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	461
Kempen: Öffentliche Zustellung	467
Nettetal: Bebauungsplan Hi-128	468
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Hi-128	470
Einladung Ratssitzung 07.07.2011	472
Niederkrüchten: Hebesatzsatzung	474
Tönisvorst: Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung	475
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	476
Viersen: Flächennutzungsplan Photovoltaikanlage	477
Bebauungsplan Nr. 236 Photovoltaikanlage	479
Einplanieren von Grabfeldern	481
Fest der Eröffnungsbilanz sowie Entlastung des Bürgermeisters	482
Teilaufhebung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs	486
Willich: Hundesteuersatzung	500
Vergütungssteuersatzung	502
Satzung Realsteuerhebesätze	508
Bebauungsplan Nr. 27 III S	510
Sonstige: Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband ..	512

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.02.2011 -Aktenzeichen 03240157941/sie gegen:

Herrn
Markus Werner Maisa
Dorfstr. 4 a
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.06.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pultner
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 453

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 21.06.2011 zur Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Rindfleisch	
a) ausgewachsene Rinder je Tier Euro	7,20 €
b) Jungrinder je Tier Euro	7,20 €
Einhufer - Equidenfleisch je Tier Euro	23,03 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 25 kg je Tier Euro	1,80 €
b) mindestens 25 kg je Tier Euro	1,80 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 12 kg je Tier Euro	6,62 €

auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro

10,47 €

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdausübungsberechtigten (s. Fußnote) entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 7,24 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von

a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,80 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,80 €

Artikel 3

§ 2 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Rindfleisch	
a) ausgewachsene Rinder	je Tier Euro 15,56 €
b) Jungrinder	je Tier Euro 15,56 €
Einhufer - Equidenfleisch	je Tier Euro 24,76 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 25 kg	je Tier Euro 3,81 €
b) mindestens 25 kg	je Tier Euro 3,81 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro 8,34 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro 8,34 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro

10,47 €

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdausübungsberechtigten (s. Fußnote) entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 7,24 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,80 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,80 €

Artikel 4

§ 2 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmthal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Rindfleisch	
a) ausgewachsene Rinder	je Tier Euro 19,42 €
b) Jungrinder	je Tier Euro 19,42 €
Einhufer - Equidenfleisch	je Tier Euro 24,76 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 25 kg	je Tier Euro 10,32 €
b) mindestens 25 kg	je Tier Euro 10,32 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro 8,34 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro 8,34 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro 10,47 €

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdausübungsberechtigten (s. Fußnote) entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 7,24 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf

Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	25,80 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	25,80 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Rindfleisch	
a) ausgewachsene Rinder	je Tier Euro 36,51 €
b) Jungrinder	je Tier Euro 36,51 €
Einhufer - Equidenfleisch	je Tier Euro 42,21 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 25 kg	je Tier Euro 26,84 €
b) mindestens 25 kg	je Tier Euro 26,84 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von	
a) weniger als 12 kg	je Tier Euro 24,63 €
b) mindestens 12 kg	je Tier Euro 24,63 €

Artikel 5

Die Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Fußnote)

Nach § 22 a Abs. 1 S.2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jagdausübungsberechtigten erfolgt sein.

**Bekanntmachung
der Kreises Viersen**

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag des Herrn Norbert Butschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)

Herr Norbert Butschen stellte mit Datum vom 31.01.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen einschließlich zugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), hier 748 Saueplätze und 3.280 Ferkelaufzuchtplätze.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.8.3 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 08.06.2011

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 459

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „27. Brachter Dohlenfestes“ am 10. Juli 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen vom 04.05.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Bracht dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am 10. Juli 2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt am 11. Juli 2011 außer Kraft.

Die vorstehenden Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 16.06.2011

Gemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Gottwald

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 460

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23. Mai 2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath an den Sonntagen 10.07.2011 und 27.11.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23.05.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath an den Sonntagen 10.07.2011 und 27.11.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,—€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 02.07.2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 28.11.2011

Grefrath, den 23.05.2011

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.: Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 460

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aandekerk, Heinz

- 1) Dreher
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Angenvoort, Roland

- 1) Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
c) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Appel, Beate

Keine Angaben

Baumgart, Rita

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
c) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Bauten, Hans-Willi

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Bayer Olaf

- 1) Geschäftsführer
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

Bedronka, Bernd

- 1) Angestellter Geschäftsführer
- 4) - Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
 - Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
 - Mitglied im Regionalrat
 - Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
 - stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
 - Mitglied im Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Rhein-Ruhr
 - Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der AWO im Kreis Viersen
- 5) - Geschäftsführer AWO, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) - stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
 - Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
 - Mitglied in der Brüggener Initiative Selbsthilfe
 - Mitglied im Förderverein GGS Grefrath
 - Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
 - Mitglied im SSK Kempen e.V.

Borkowski, Heide Lore

- 1) Hausfrau

Claßen Wolfgang

- 1) Pensionär

Deike, Hagen Rüdiger

- 1) Konstruktionsmechaniker/Auszubildender

Dickmanns, Helmut

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
 b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
 c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Dregger, Gordon

- 1) Industriemeister Chemie

Drießen, Dirk

- 1) Dipl. Finanzwirt
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Drießen, Michaela

- 1) Telekommunikations-Sachbearbeiterin

Ebeling, Birgit

- 1) Lehrerin am Berufskolleg

Eckelboom, Herbert

- 6) a) Kassierer im VdK Ortsverband Oedt-Vorst
 b) Schatzmeister des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e. V.
 c) Kassierer der Sängervereinigung 1900/11 Oedt

Fasselt, Georg

- 1) Medizinprodukteberater
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
 b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Fasselt-Jorissen, Andrea

- 1) Landwirtin

Funken, Hans-Konrad

- 1) Landwirt
- 6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hagl, Heinz

- 1) nicht berufstätig
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) a) stellv. Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes
b) Fraktionsgeschäftsführer der FDP

Heinze, Marita

- 1) Erzieherin

Heller, Dorothea

- 1) Diplompsychologin

Hermanns-Leuf, Bettina

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin

Holstein, Norbert

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Versichertenältester in der Deutschen Rentenversicherung

Hübecker, Wilma

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

Jacobs, Karl-Heinz

- 1) Lehrer

Jacobs, Thomas

Keine Angaben

Knorr, Alfred

- 1) Oberstudienrat

Koopmann, Gertrud

- 1) Kosmetikerin

Kothes, Gertrud

- 1) nicht berufstätig
- 6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

Dr. Kugel, Peter Michael

- 1) Frauenarzt
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Küsters, Heinz Albert

- 1) Landwirt

Lehnen, Elisabeth

- 1) Geschäftsführerin
- 4) stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) 1. stellv. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft öffentlicher Rheinhäfen NRW

Lommetz, Manfred

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Lübke, Horst

- 1) Beamter i.R.
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Markus, Frank

- 1) Immobilienmakler

Monhof, Hans-Joachim

- 1) Ltd. Angestellter
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Möncks, Claus

- 1) Informationstechniker
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Mülders, Christopher

- 1) Student

Mülders, Johannes

- 1) Kraftfahrzeug-Mechatroniker

Mülders, Werner

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.

Oertner, Peter

- 1) nicht berufstätig

Panzer, Heinz

- 1) Rentner
- 6) Vorsitzender des Heimatvereins Oedt

Pelz, Elisa

- 1) Nicht berufstätig

Pelz, Siegfried

- 1) Vendor-Quality-Engineer

Peters, Kirsten

- 1) Dozentin
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Quick, Hans-Christoph

- 1) Systemberater

Raeth, Gerald

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 5) a) Mitglied im Beirat der AOK Rheinland/Hamburg
b) Geschäftsführer der Tradcon Verwaltungs-GmbH und der Tradcon GmbH & Co. KG

Reinke, Thomas

Keine Angaben

Reuter, Réne

- 1) Versicherungskaufmann
- 5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Rosenow, Martin

- 1) nicht berufstätig
- 6) Schatzmeister im Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Grefrath

Schulte, Axel

- 1) Apotheker
- 6) Vorsitzender des Interessengemeinschaft Ortsleben Oedt & Mülhausen e.V.

Steger, Wolfgang

Keine Angaben

Sonntag, Andreas

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Steinforth, Klaus

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 5) a) Gesellschafter der Fa. Steinforth GmbH
b) Geschäftsführer der Fa. Steinforth GmbH
c) Geschäftsführer der Fa. Schadenzentrum Fahrzeugtechnik GbR

- d) Vorstandsmitglied des Zentralverbandes für Karosserie- u. Fahrzeugtechnik
- e) Geschäftsführer der Fa. Karosseriebau Stefan Moll Grevenbroich GmbH
- 6) Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes NRW

Süselbeck, Jörg

- 1) Fachinformatiker
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath

Theis, Jutta

- 1) Hausfrau

Thrums, Horst

- 1) Architekt

Titulaer, Max

- 1) Bauingenieur
- 4) stellv. Mitglied der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Vorsitzender der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Trienekens, Sebastian

Keine Angaben

Vogel, Andreas

- 1) Elektromeister

Weidenfeld, Karl-Heinz

- 1) nicht berufstätig
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Schatzmeister der SPD-Fraktion Grefrath

Wolfers, Andrea

Keine Angaben

Wolfers, Manfred jun.

- 1) Controller
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- c) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- d) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- e) stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) a) Mitglied im Vorstand der CDU Kreis Viersen
- b) Mitglied in der CDU
- c) Mitglied in der Katholischen Landjugend Grefrath e.V.
- d) Mitglied im Kirchenvorstand St. Heinrich Mülhausen
- e) Mitglied im Kirchenbauverein St. Heinrich Mülhausen
- f) Mitglied im Förderverein Katholischer Kindergarten Mülhausen
- g) Mitglied im Katholischen Kirchengemeindeverband Grefrath (Beauftragter für Bau- und Liegenschaften)
- h) Mitglied im Kirchenbauverein St. Josef Vinkrath
- i) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.
- j) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- k) Mitglied im Museumverein Dorenburg e.V.
- l) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- m) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- n) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- o) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen

Wolff, Reiner

Keine Angaben

Grefrath, den 09. Juni 2011

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 461

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Refik Bicer, geb. 22.11.80 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 02.09.2010 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 09.06.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez.: Becker

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 467

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grefrather Straße und östlich der Oberen Landstraße im Stadtteil Hinsbeck.

Die Marienheim Hinsbeck gGmbH hat unmittelbar nördlich angrenzend an das Marienheim zusammenhängende Grundstücksflächen erworben.

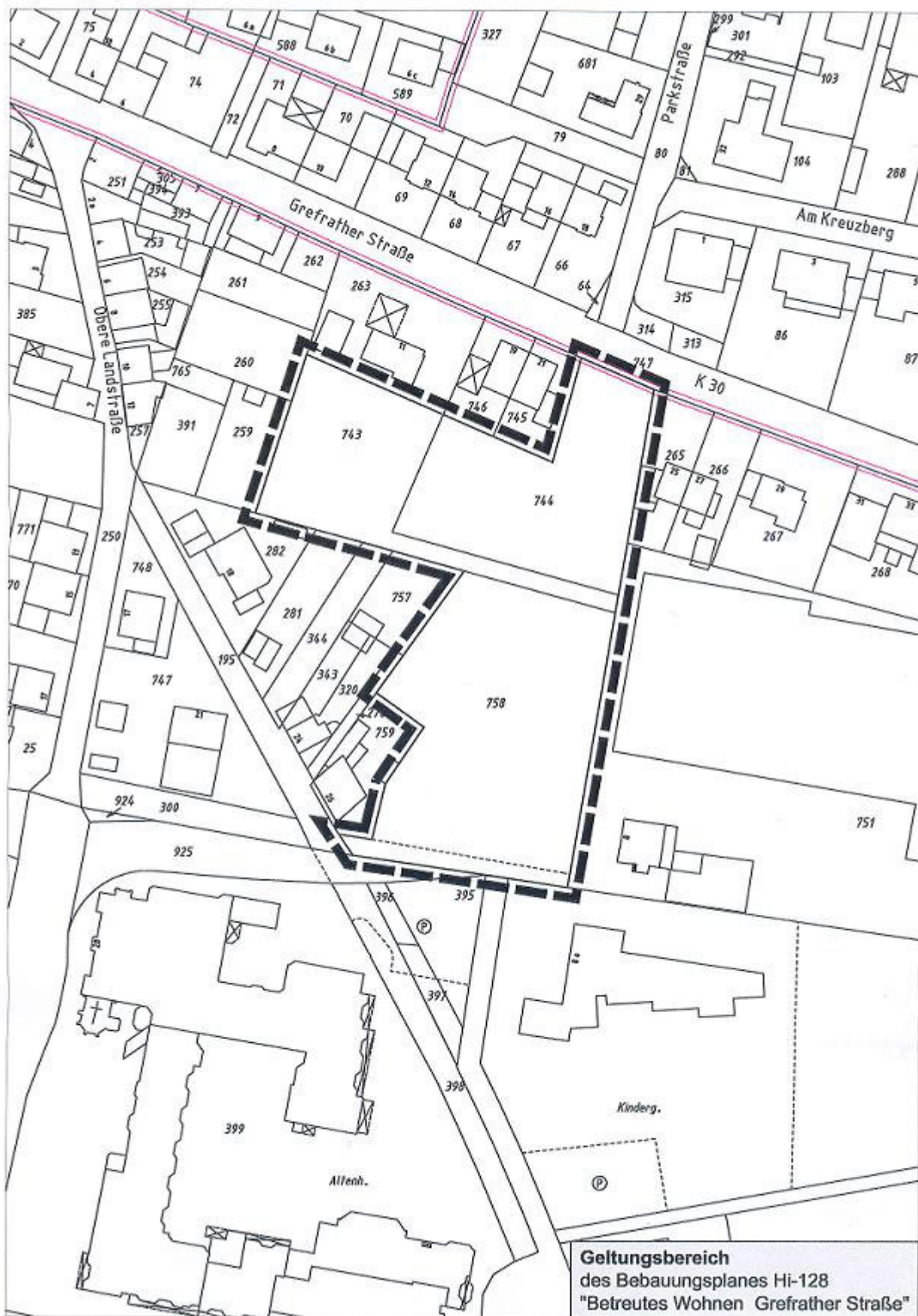
Ziel der Planung in diesem Bereich ist es, dort insbesondere Wohnraum für „Betreutes Wohnen“ zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 22. Juni 2011

Im Auftrag
gez. Grün

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 468



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 24.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 24.02.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grefrather Straße und östlich der Oberen Landstraße im Stadtteil Hinsbeck.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 08.07.2011 bis einschließlich 08.08.2011** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine Bürgerversammlung findet am **12.07.2011 um 18.00 Uhr** im Festsaal des Marienheims Hinsbeck, Landstraße 28, statt.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Hi-128 „Betreutes Wohnen Grefrather Straße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Folgende umweltbezogene Gutachten/Untersuchungen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten

- Bodengutachten
- Artenschutzprüfung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 22.06.2011

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 470

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 07.07.2011

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **13. Sitzung des Rates**

**Tagesordnung
Rat**

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze i.S.d. überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW
- Ö 4 Zuleitung der Eröffnungsbilanz der Stadt Nettetal zum 01.01.2009 zur Feststellung an den Rat
- Ö 5 Haushalt 2011/2012
 - Ö 5.1 Beratung und Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2011/2012
 - Ö 5.2 Doppelhaushalt 2011/2012 und weitere Konsolidierung, Anträge aus den Fraktionen
- Ö 6 Wirtschaftsplan 2011
- Ö 7 Finanzangelegenheiten; hier: Änderung des Ausgliederungsberichtes vom 24.06.2009 zur Vermögensübertragung an den NetteBetrieb
- Ö 8 Frauenförderplan der Stadt Nettetal
- Ö 9 Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters für den Schiedsamtsbezirk I (Breyell, Lobberich und Schaag)
- Ö 10 Bildung eines eigenen Jugendamtes
 - Ö 10.1 Umsetzungskonzept zur Errichtung des eigenen Jugendamtes
 - Ö 10.2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Nettetal
- Ö 11 Vorzeitige Mittelfreigabe für stadtteilbezogene Projekte 2011
- Ö 12 Fortführung des Bürgerbüros Breyell
- Ö 13 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Ö 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

N 15 Mitteilungen der Verwaltung

N 16 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

N 17 Finanzangelegenheiten

N 18 Personalangelegenheiten

N 19 Verfassungsbeschwerde und Klageverfahren gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011

N 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 472

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Niederkrüchten - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2011 vom 22. Juni 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niederkrüchten im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW am 21.06.2011 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

411 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in § 6 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Niederkrüchten - Hebesatzsatzung- für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 22. Juni 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 474

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Ziel der Stadt Tönisvorst

1. Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, im Rahmen ihrer Ressourcenaktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zugewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).

2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Stadt Tönisvorst zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Tönisvorst eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.

2. Der/die Behindertenbeauftragte übt sein/ ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er/Sie wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sein/Ihr Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Behindertenbeauftragte/n erfolgen.

§ 3 Aufgaben der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst.

2. Er/sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung.

Er/sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf,

wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

3. Der/die Behindertenbeauftragte wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er/sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

4. Der/die Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

5. Er/sie wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,

- in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
- Barrieren abzubauen und
- insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 4 Information des/der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Tönisvorst bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben.

Alle Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Stadt haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.

2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Tönisvorst berühren könnten, soll der/dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3. Der/die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Tönisvorst gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden, und im Übrigen eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.

4. Der/die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

5. Als Ansprechpartner des/der Behindertenbeauftragten stehen der/die Leiter/in des Fachbereichs C, Abteilung 4, oder bei Abwesenheit entsprechende Vertreter zur Verfügung.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Sprechstunden

1. Jeder/ Jede Tönisvorster Bürger/in hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Der/Die Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Tönisvorst die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Schiedsämter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Tönisvorst, den 10. Juni 2011

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 475

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Herr Günter Scheuer, Tönisvorst-St. Tönis, der bei der Wahl für die Freie Demokratische Partei (FDP) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 13.05.2011 zum 30.06.2011 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Dr. Kristian Schneider, Betriebswirt, geb. 1960, wohnhaft Haferkamp 19 in Tönisvorst - St. Tönis, - als Ersatzbewerber für Herrn Günter Scheuer auf der Reserveliste der FDP – in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
 - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- innerhalb eines Monats vom Tage dieser

Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. ac Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 07.06.2011

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 476

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Frau Susanne Steeg, Tönisvorst, die bei der Wahl für das Bündnis 90/Die Grünen aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 07.06.2011 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass Frau Elisabeth Schwarz, Lehrerin, geb. 1950, wohnhaft Verbindungsstraße 4 in Tönisvorst - St. Tönis, - als Ersatzbewerberin für Frau Susanne Steeg auf der Reserveliste des Bündnis 90/Die Grünen – in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- d) jeder Wahlberechtigte
 - e) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 - f) die Aufsichtsbehörde
- innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. ac Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 10.06.2011

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 476

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan (FNP) Viersen
83. Änderung Bereich „Photovoltaikanlage Reimes
Heide“ in Viersen-Dülkeln

- Beschluss über die frühzeitige Öffentlich-
keitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwick-
lung und -planung am 07.06.2011 ist folgen-
der Beschluss gefasst worden:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -
planung nimmt den vorgestellten Entwurf zur
Kenntnis und beschließt:

- die Aufstellung der 83. Änderung des Flä-
chennutzungsplans Viersen (Bereich
Photovoltaikanlage Reimes Heide) in Vier-
sen-Dülken gemäß § 2 BauGB
- die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken,
nordwestlich der Splittersiedlung „Look Kamp“
und wird im Norden durch eine rekultivierte Ab-
grabungsfläche, im Osten, Süden und Wes-
ten durch die Straße Reimesheide begrenzt.
Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im
Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und
aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersicht-
lich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-
falen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.
NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 2a
und 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004
(BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Aufgrund dieses Beschlusses wird der Öffentlichkeit
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Der Vorentwurf zur 83. Flächennutzungsplan-
änderung (Photovoltaikanlage Reimes Heide) in Vier-
sen-Dülkeln sowie die Erläuterungen zum Vorentwurf
mit Umweltbericht können in der Zeit vom:

05.07.2011 bis einschließlich 19.07.2011

während folgender Dienststunden
montags bis freitags

vormittags
von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags
von 13.15 bis 17.00 Uhr.

im Fachbereich 60/1 – Stadtentwicklung –
Viersen Bahnhofstraße 23, 2. Obergeschoss

eingesehen werden.

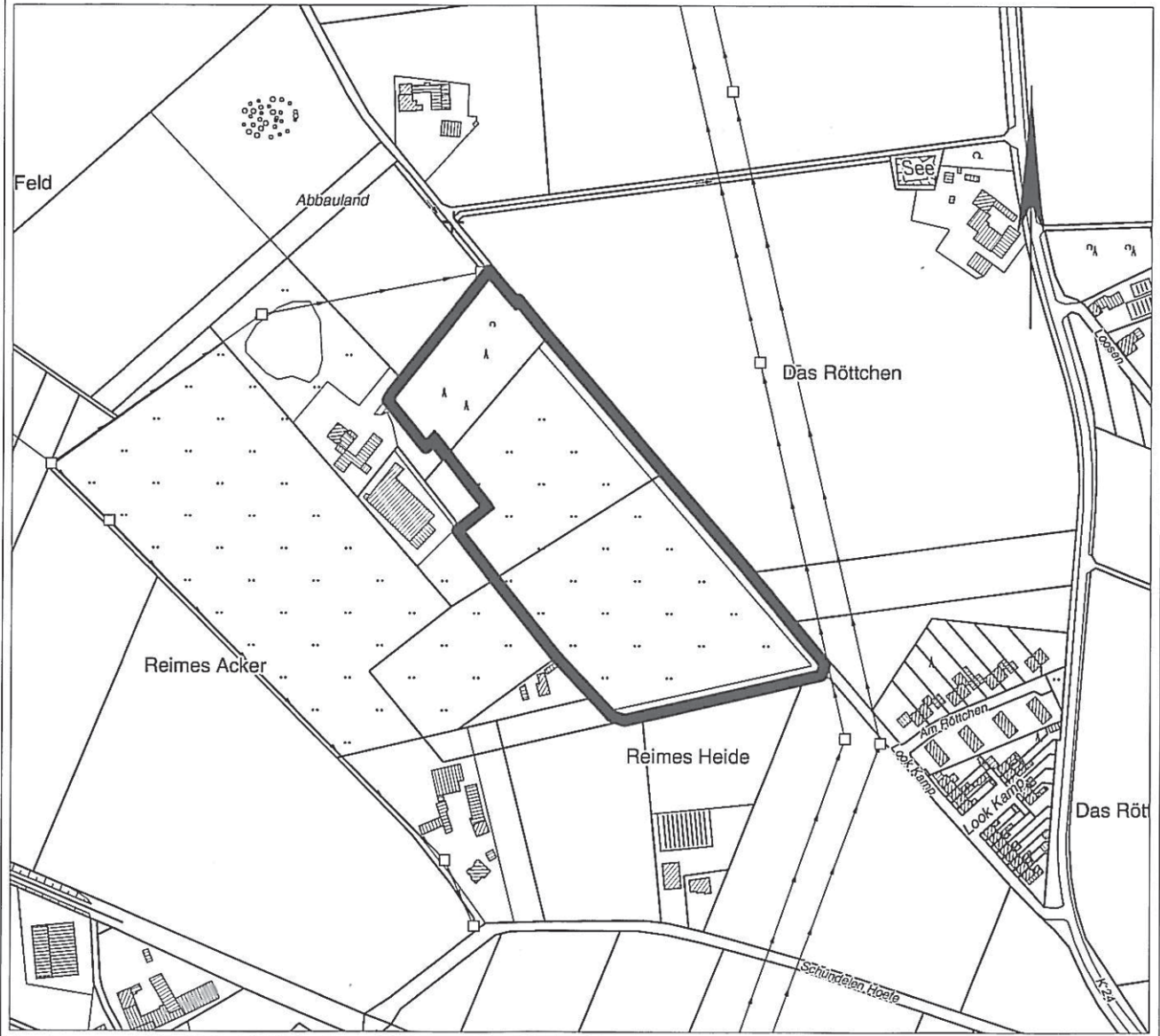
Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -
planung am 07.06.2010 gefasste Beschluss wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 16.06.2011

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 477

83. Änderung des Flächennutzungsplan
"Photovoltaikanlage Reimes Heide"
in Viersen - Dülken
Geltungsbereich



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 236 "Photovoltaikanlage Reimes Heide" in Viersen-Dülkeln

- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 07.06.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

- die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 BauGB
- die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nordwestlich der Splittersiedlung „Look Kamp“ und wird im Norden durch eine rekultivierte Abgrabungsfläche, im Osten, Süden und Westen durch die Straße Reimesheide begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010 S. 688) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Aufgrund dieses Beschlusses wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Gestaltungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülkeln sowie die Erläuterungen zum Vorwurf mit Umweltbericht können in der Zeit vom:

05.07.2011 bis einschließlich 19.07.2011

während folgender Dienststunden

montags bis freitags
vormittags

von 07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags
nachmittags

von 13.15 bis 17.00 Uhr.

im Fachbereich 60/1 – Stadtentwicklung –
Viersen Bahnhofstraße 23, 2. Obergeschoss

eingesehen werden.

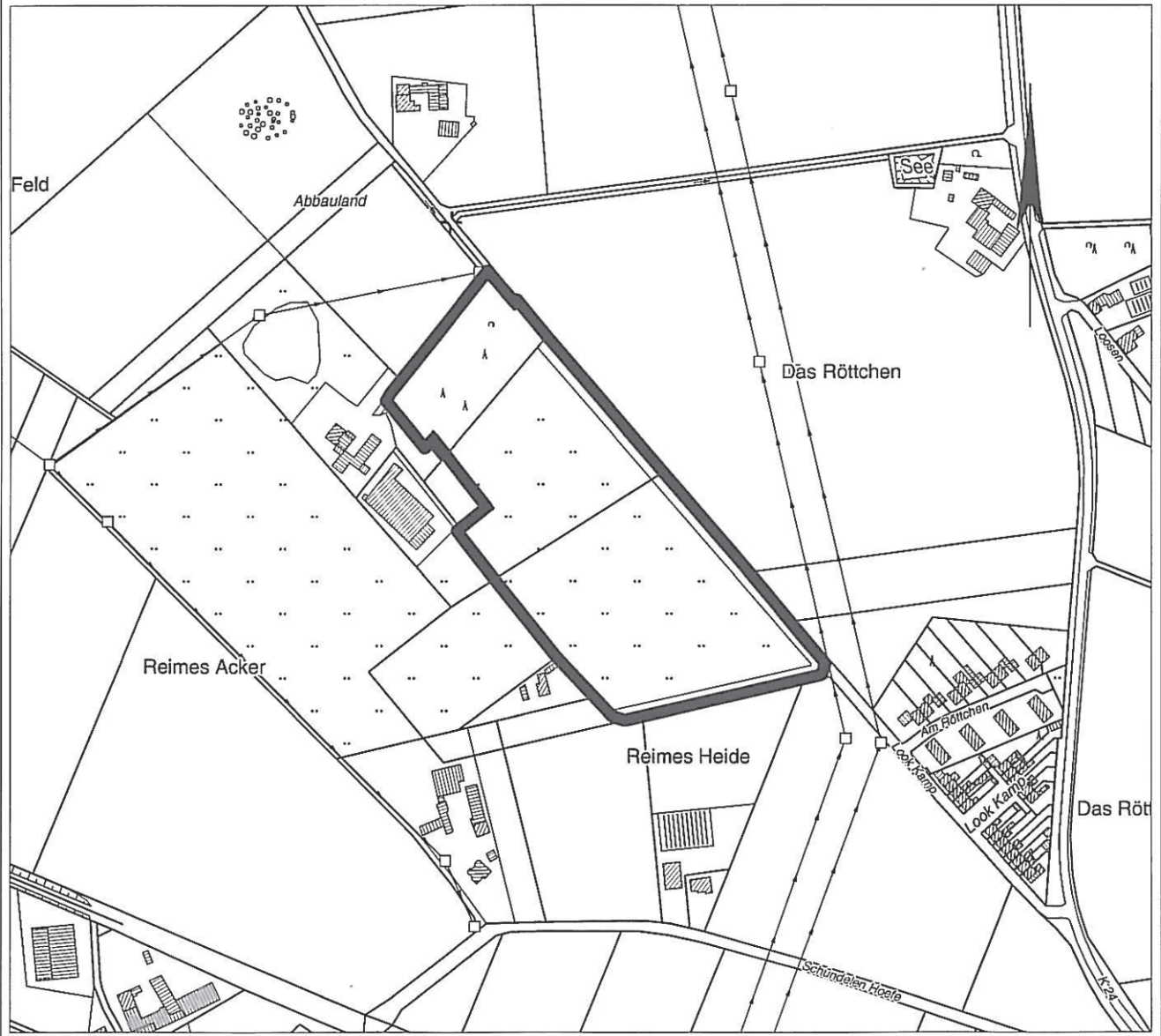
Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 07.06.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 16.06.2011

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 479

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 236
"Photovoltaikanlage Reimes Heide"
in Viersen - Dülken
Geltungsbereich



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen
in Viersen

Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte
Reihengräber ist abgelaufen.

Feld 79 Grabnr. 1 - 56

(Beisetzungen vom 26.02.1986 bis 25.11.1986)

Feld 80 Grabnr. 1 - 139

(Beisetzungen vom 31.12.1984 bis 16.05.1986)

Friedhof Helenabrunn

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte
Reihengräber ist abgelaufen.

Feld K Grabnr. 101 - 137

(Beisetzungen vom 12.11.1979 bis 28.02.1986)

Friedhof Dülken

Die Ruhezeit (30 Jahre) für nachfolgend aufgeführte
Reihengräber ist abgelaufen.

Feld 42 Grabnr. 45 - 108

(Beisetzungen vom 01.09.1980 bis 04.09.1981)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung
der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird
hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen.
Die bisherigen Nutzungsberechtigten werden gebeten,
alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassungen usw.
bis zum 31.12.2011 zu entfernen.

Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten
Baulichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung
entfernt und verwertet.

Viersen, den 24.06.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 481

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Beschluss des Rates der Stadt Viersen über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie der Entlastung des Bürgermeisters

1. Feststellung der Eröffnungsbilanz und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950), die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Dieser bedient sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 95 Abs. 5 i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW). Sie kann dazu einen Wirtschaftsprüfer beauftragen (§ 95 Abs. 5 i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW). Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Viersen geprüft und am 27.09.2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 28.10.2010 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfberichtes angeschlossen.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Viersen haben mit Beschluss vom 16.11.2010 dem Bürgermeister nach § 92 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW bzgl. der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Viersen zum 01.01.2009 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die festgestellte Eröffnungsbilanz wurde im Anschluss gemäß § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich dem Landrat des Kreises Viersen angezeigt.

2. Bekanntmachung

Die nachfolgende Eröffnungsbilanz der Stadt Viersen zum 01.01.2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Aktiva

1. <u>Anlagevermögen</u>	<u>543.359.268,46 €</u>
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	2.145.504,56 €
1.2 <u>Sachanlagen</u>	442.158.475,50 €
1.2.1 <u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	
1.2.1.1 Grünflächen	41.029.726,75 €
1.2.1.2 Ackerland	5.920.829,20 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.746.895,10 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	12.784.005,72 €
	62.481.456,77 €
1.2.2 <u>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.001.480,00 €
1.2.2.2 Schulen	105.845.783,45 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.125.616,88 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	65.500.433,71 €
	182.473.314,04 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	56.977.499,50 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.612.699,77 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasser- beseitigungsanlagen	112.847,65 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	119.044.712,33 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00 €
	177.747.759,25 €

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.437.317,50 €
1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	4.421.130,03 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.103.462,81 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.494.035,10 €

1.3 Finanzanlagen

99.055.288,40 €

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	83.913.000,00 €
1.3.2 Beteiligungen	8.714.665,11 €
1.3.3 Sondervermögen	737.000,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.026.123,05 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	775.688,86 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	3.888.811,38 €
	4.664.500,24 €

2. Umlaufvermögen

19.473.422,70 €

2.1 Vorräte

4.189.835,78 €

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	4.189.835,78 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

14.923.171,73 €

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Gebühren	1.856.199,09 €
2.2.1.2 Beiträge	421.980,69 €
2.2.1.3 Steuern	1.689.106,32 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	13.754,87 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.946.394,14 €
	11.927.435,11 €

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.805.099,12 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	46.573,41 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	144.064,09 €

2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €
	2.995.736,62 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	360.415,19 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.367.544,47 €
Bilanzsumme	564.200.235,63 €
Passiva	
1. Eigenkapital	224.227.615,64 €
1.1 <u>Allgemeine Rücklage</u>	189.575.557,53 €
1.2 <u>Sonderrücklagen</u>	132.849,11 €
1.3 <u>Ausgleichsrücklage</u>	34.519.209,00 €
1.4 <u>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</u>	0,00 €
2. Sonderposten	139.862.352,97 €
2.1 <u>für Zuwendungen</u>	78.771.141,84 €
2.2 <u>für Beiträge</u>	60.687.845,13 €
2.3 <u>für den Gebührenaussgleich</u>	403.366,00 €
2.4 <u>Sonstige Sonderposten</u>	0,00 €
3. Rückstellungen	97.093.298,20 €
3.1 <u>Pensionsrückstellungen</u>	81.682.117,00 €
3.2 <u>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</u>	372.666,23 €
3.3 <u>Instandhaltungsrückstellungen</u>	1.330.000,00 €
3.4 <u>Sonstige Rückstellungen</u>	13.708.514,97 €
4. Verbindlichkeiten	89.340.711,37 €
4.1 <u>Anleihen</u>	0,00 €
4.2 <u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u>	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	31.743.457,97 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	29.599.170,68 €
	61.342.628,65 €

4.3	<u>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</u>	5.207.559,19 €
4.4	<u>Verbindlichkeiten aus Krediten, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</u>	16.140.826,25 €
4.5	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	4.338.130,89 €
4.6	<u>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</u>	350.869,91 €
4.6.9	<u>Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen</u>	230.639,00 €
4.7	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	1.730.057,48 €
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	13.676.257,45 €
	Bilanzsumme	564.200.235,63 €

Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Viersen, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen-Dülken, Zimmer 7 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erfolgen.

Viersen, den 08.06.2011

gez.: Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 482

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Teilaufhebung der „Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB im Stadtbezirk Viersen vom 19.06.1996“

- Beschluss als Satzung gem. §§ 162 und 169 BauGB und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 12.04.2011 ist folgender Beschluss gefasst worden:

Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

Satzung der Stadt Viersen vom 17.05.2011 über die Teil- aufhebung der „Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB im Stadtbezirk Viersen vom 19.06.1996“

Aufgrund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 i. V. mit § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2010 (GV.NRW.S.688) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 12. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die am 26.06.1996 in Kraft getretene „Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB im Stadtbezirk Viersen vom 19.06.1996“ wird für alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche aufgehoben.
- (2) Der Plan sowie eine Liste der betroffenen Flurstücke sind Bestandteil dieser Satzung. Satzung und Plan können während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Viersen, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen von Jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die am 26.06.1996 in Kraft getretene „Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB im Stadtbezirk Viersen vom 19.06.1996“ für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Viersen am 12.04.2011 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Teilaufhebung der „Satzung der Stadt Viersen über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs gem. § 165 BauGB im Stadtbezirk Viersen vom 19.06.1996“ sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

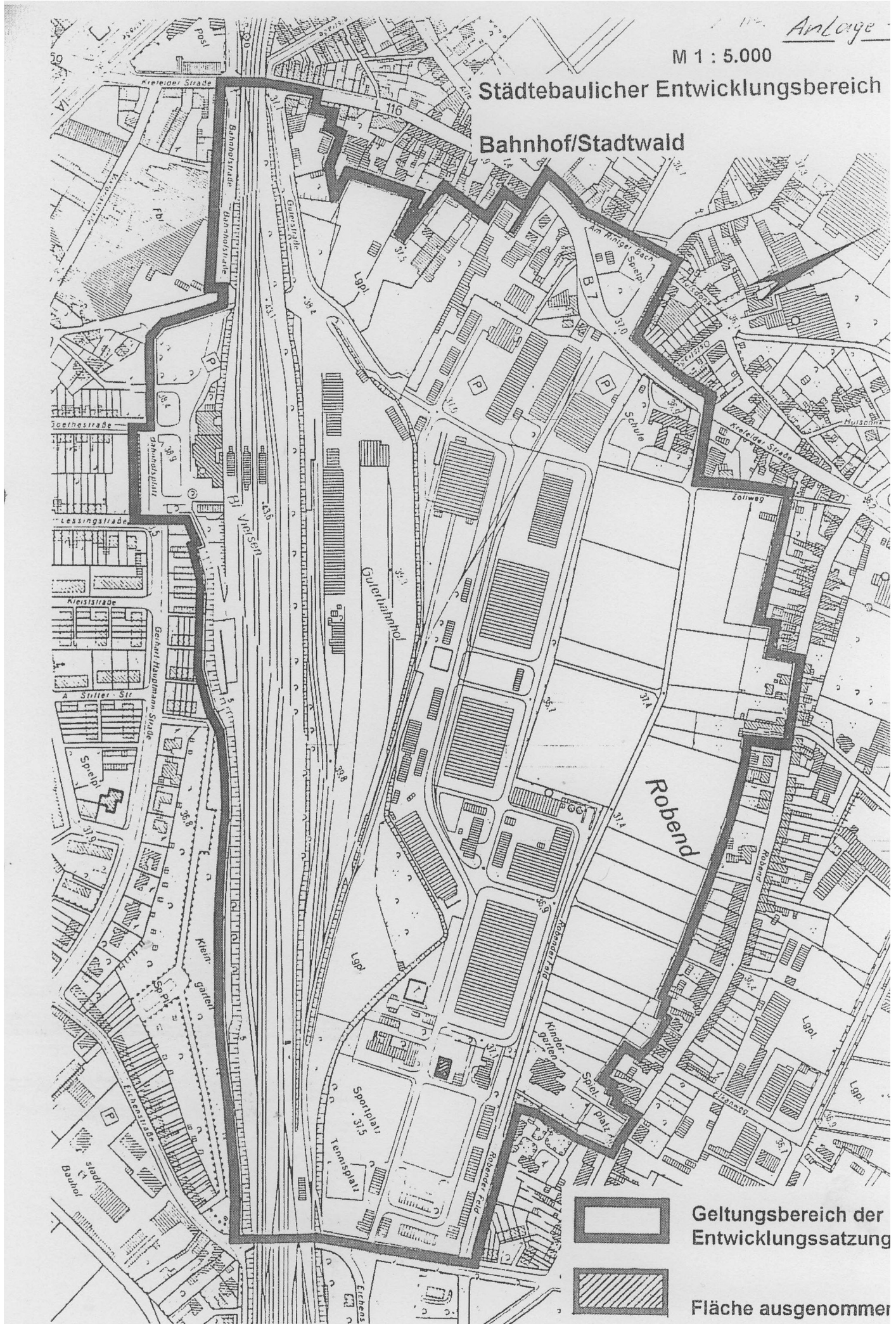
Viersen, den 17.05.2011

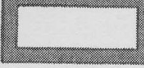
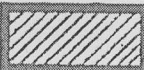
gez. Thönnessen
Bürgermeister

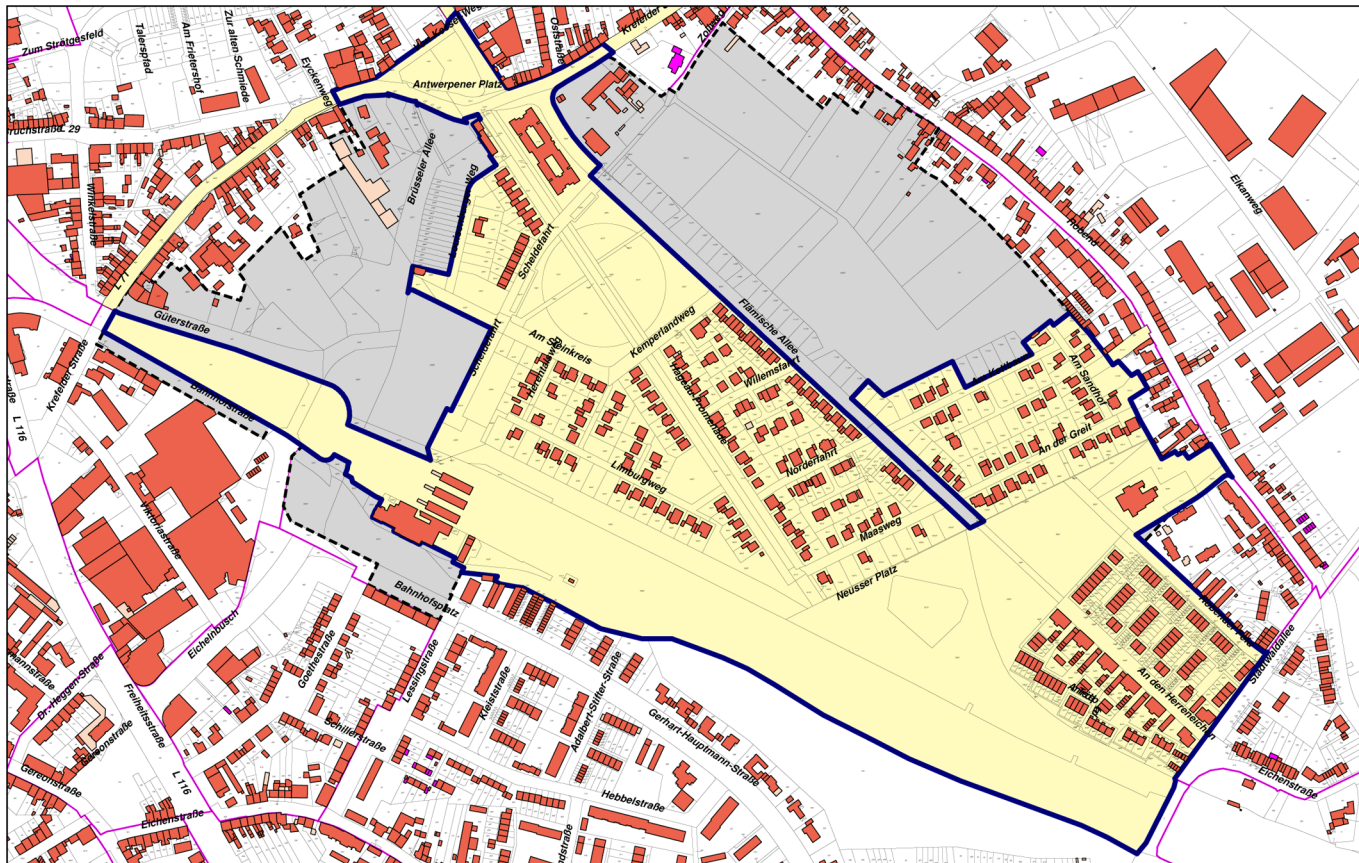
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 486

Städtebaulicher Entwicklungsbereich

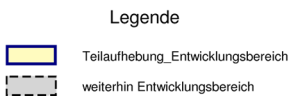
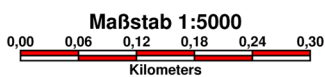
Bahnhof/Stadtwald



-  Geltungsbereich der Entwicklungssatzung
-  Fläche ausgenommen



Teilaufhebung des Entwicklungsbereiches



Liste der von der Teilaufhebung betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile

Gemarkung	FLUR	FLURSTÜCK
Viersen	7	113
Viersen	7	177
Viersen	7	178
Viersen	7	181
Viersen	7	250 teilweise
Viersen	7	311
Viersen	7	314 teilweise
Viersen	7	315
Viersen	7	316
Viersen	7	317
Viersen	7	332
Viersen	7	333
Viersen	7	334
Viersen	7	336
Viersen	7	337
Viersen	7	341
Viersen	7	342
Viersen	7	344
Viersen	7	345
Viersen	7	346
Viersen	7	347
Viersen	7	348
Viersen	7	351
Viersen	7	352
Viersen	7	353
Viersen	7	354
Viersen	7	355
Viersen	7	356
Viersen	7	357
Viersen	7	358
Viersen	7	365
Viersen	7	367
Viersen	7	368
Viersen	7	369
Viersen	7	370
Viersen	7	371
Viersen	7	372
Viersen	7	395
Viersen	7	400
Viersen	7	401
Viersen	7	402
Viersen	7	403
Viersen	8	241
Viersen	8	328
Viersen	8	329
Viersen	8	330
Viersen	8	333
Viersen	8	334
Viersen	8	335
Viersen	8	336
Viersen	8	337
Viersen	8	338
Viersen	8	339
Viersen	8	340
Viersen	8	341
Viersen	8	342

Viersen	8	343
Viersen	8	344
Viersen	8	345
Viersen	8	346
Viersen	8	347
Viersen	8	348
Viersen	8	349
Viersen	8	350
Viersen	8	351
Viersen	8	352
Viersen	8	353
Viersen	8	354
Viersen	8	355
Viersen	8	356
Viersen	8	357
Viersen	8	358
Viersen	8	359
Viersen	8	360
Viersen	8	361
Viersen	8	362
Viersen	8	363
Viersen	8	364
Viersen	8	366
Viersen	8	367
Viersen	8	368
Viersen	8	369
Viersen	8	370
Viersen	8	371
Viersen	8	372
Viersen	8	373
Viersen	8	374
Viersen	8	375
Viersen	8	376
Viersen	8	379
Viersen	8	380
Viersen	8	384
Viersen	8	388
Viersen	8	396
Viersen	8	403
Viersen	8	404
Viersen	8	406
Viersen	8	407
Viersen	8	408
Viersen	8	409
Viersen	8	410
Viersen	8	411
Viersen	8	412
Viersen	8	413
Viersen	8	414
Viersen	8	415
Viersen	8	416
Viersen	8	417
Viersen	8	418
Viersen	8	419
Viersen	8	420
Viersen	8	421
Viersen	8	422
Viersen	8	423

Viersen	8	424
Viersen	8	425
Viersen	8	426
Viersen	8	427
Viersen	8	428
Viersen	8	429
Viersen	8	430
Viersen	8	431
Viersen	8	432
Viersen	8	433
Viersen	8	434
Viersen	8	435
Viersen	8	436
Viersen	8	437
Viersen	8	438
Viersen	8	439
Viersen	8	440
Viersen	8	441
Viersen	8	442
Viersen	8	443
Viersen	8	444
Viersen	8	445
Viersen	8	446
Viersen	8	447
Viersen	8	448
Viersen	8	449
Viersen	8	450
Viersen	8	451
Viersen	8	452
Viersen	8	453
Viersen	8	454
Viersen	8	455
Viersen	8	456
Viersen	8	457
Viersen	8	458
Viersen	8	459
Viersen	8	460
Viersen	8	461
Viersen	8	462
Viersen	8	463
Viersen	8	464
Viersen	8	465
Viersen	8	466
Viersen	8	467
Viersen	8	468
Viersen	8	469
Viersen	8	470
Viersen	8	471
Viersen	8	472
Viersen	8	473
Viersen	8	474
Viersen	8	475
Viersen	8	476
Viersen	8	477
Viersen	8	478
Viersen	8	479
Viersen	8	480
Viersen	8	481

Viersen	8	482
Viersen	8	483
Viersen	8	484
Viersen	8	485
Viersen	8	496
Viersen	8	497
Viersen	8	498
Viersen	8	499
Viersen	8	500
Viersen	8	501
Viersen	8	502
Viersen	8	503
Viersen	8	504
Viersen	8	505
Viersen	8	506
Viersen	8	507
Viersen	8	508
Viersen	8	509
Viersen	8	510
Viersen	8	511
Viersen	8	512
Viersen	8	513
Viersen	8	515
Viersen	8	516
Viersen	8	517
Viersen	8	518
Viersen	8	519
Viersen	8	520
Viersen	8	521
Viersen	8	523
Viersen	8	524
Viersen	8	525
Viersen	8	526
Viersen	8	527
Viersen	8	528
Viersen	8	529
Viersen	8	530
Viersen	8	531
Viersen	8	532
Viersen	8	533
Viersen	8	534
Viersen	8	535
Viersen	8	536
Viersen	8	537
Viersen	8	538
Viersen	8	539
Viersen	8	540
Viersen	8	541
Viersen	8	543
Viersen	8	544
Viersen	8	545
Viersen	8	546
Viersen	8	547
Viersen	8	548
Viersen	8	549
Viersen	8	550
Viersen	8	551
Viersen	8	552

Viersen	8	553
Viersen	8	556
Viersen	8	557
Viersen	8	558
Viersen	8	570
Viersen	8	574
Viersen	8	590
Viersen	8	598
Viersen	8	599
Viersen	8	600
Viersen	8	601
Viersen	8	602
Viersen	8	603
Viersen	8	604
Viersen	8	611
Viersen	8	612
Viersen	8	614
Viersen	8	615
Viersen	8	617
Viersen	8	620
Viersen	8	621
Viersen	8	627
Viersen	8	628
Viersen	8	630
Viersen	8	631
Viersen	8	632
Viersen	8	641
Viersen	8	642
Viersen	8	643
Viersen	8	644
Viersen	8	645
Viersen	8	646
Viersen	8	647
Viersen	8	648
Viersen	8	649
Viersen	8	650
Viersen	8	651
Viersen	8	652
Viersen	8	653
Viersen	8	654
Viersen	8	655
Viersen	8	664
Viersen	8	665
Viersen	8	666
Viersen	8	667
Viersen	8	668
Viersen	8	669
Viersen	8	671
Viersen	8	672
Viersen	8	673
Viersen	8	674
Viersen	8	675
Viersen	8	677
Viersen	8	679
Viersen	8	680
Viersen	8	698
Viersen	8	699
Viersen	8	700

Viersen	8	701
Viersen	8	718
Viersen	8	719
Viersen	8	720
Viersen	8	721
Viersen	8	722
Viersen	8	723
Viersen	8	724
Viersen	8	725
Viersen	8	727
Viersen	8	728
Viersen	8	729
Viersen	8	736
Viersen	8	737
Viersen	8	738
Viersen	8	739
Viersen	8	742
Viersen	8	743
Viersen	8	744
Viersen	8	745
Viersen	8	746
Viersen	8	747
Viersen	8	748
Viersen	8	749
Viersen	8	750
Viersen	8	751
Viersen	8	752
Viersen	8	753
Viersen	8	754
Viersen	8	755
Viersen	8	756
Viersen	8	757
Viersen	8	758
Viersen	8	759
Viersen	8	760
Viersen	8	761
Viersen	8	762
Viersen	8	763
Viersen	8	764
Viersen	8	765
Viersen	8	766
Viersen	8	767
Viersen	8	768
Viersen	8	769
Viersen	8	770
Viersen	8	771
Viersen	8	772
Viersen	8	773
Viersen	8	774
Viersen	8	776
Viersen	8	777
Viersen	8	778
Viersen	8	779
Viersen	8	780
Viersen	8	781
Viersen	8	782
Viersen	8	783
Viersen	8	784

Viersen	8	785
Viersen	8	786
Viersen	8	787
Viersen	8	788
Viersen	8	789
Viersen	8	790
Viersen	8	791
Viersen	8	792
Viersen	8	793
Viersen	8	796
Viersen	8	797
Viersen	8	798
Viersen	8	799
Viersen	8	800
Viersen	8	806
Viersen	8	807
Viersen	8	809
Viersen	8	810
Viersen	8	811
Viersen	8	812
Viersen	8	813
Viersen	8	814
Viersen	8	815
Viersen	8	816
Viersen	8	817
Viersen	8	818
Viersen	8	819
Viersen	8	822
Viersen	8	824
Viersen	8	825
Viersen	8	826
Viersen	8	827
Viersen	8	828
Viersen	8	837
Viersen	8	838
Viersen	8	839
Viersen	8	840
Viersen	8	841
Viersen	8	842
Viersen	8	843
Viersen	8	844
Viersen	8	845
Viersen	8	846
Viersen	8	847
Viersen	8	848
Viersen	8	849
Viersen	8	850
Viersen	8	851
Viersen	8	852
Viersen	8	853
Viersen	8	854
Viersen	8	855
Viersen	8	857
Viersen	8	858
Viersen	8	859
Viersen	8	862
Viersen	8	863
Viersen	8	864

Viersen	8	865
Viersen	8	869
Viersen	8	876
Viersen	8	877
Viersen	8	878
Viersen	8	879
Viersen	8	880
Viersen	8	881
Viersen	8	882
Viersen	8	883
Viersen	8	884
Viersen	8	885
Viersen	8	886
Viersen	8	887
Viersen	8	888
Viersen	8	889
Viersen	8	890
Viersen	8	891
Viersen	8	893
Viersen	8	894
Viersen	8	895
Viersen	8	896
Viersen	8	897
Viersen	8	898
Viersen	8	899
Viersen	8	900
Viersen	8	902
Viersen	8	903
Viersen	8	904
Viersen	8	905
Viersen	8	906
Viersen	8	907
Viersen	8	908
Viersen	8	909
Viersen	8	910
Viersen	8	911
Viersen	8	912
Viersen	8	913
Viersen	8	914
Viersen	8	915
Viersen	8	916
Viersen	8	917
Viersen	8	918
Viersen	8	919
Viersen	8	920
Viersen	8	925
Viersen	8	928
Viersen	8	929
Viersen	8	930
Viersen	8	931
Viersen	8	932
Viersen	8	933
Viersen	8	934
Viersen	8	935
Viersen	8	936
Viersen	8	937
Viersen	8	938
Viersen	8	939

Viersen	8	940	
Viersen	8	941	
Viersen	8	942	
Viersen	8	943	
Viersen	8	944	
Viersen	8	945	
Viersen	8	946	
Viersen	8	949	
Viersen	8	950	
Viersen	8	952	
Viersen	8	953	
Viersen	8	958	
Viersen	8	959	
Viersen	8	960	
Viersen	8	961	
Viersen	8	967	
Viersen	8	968	
Viersen	8	969	
Viersen	8	970	
Viersen	8	971	
Viersen	8	972	
Viersen	8	975	
Viersen	8	976	
Viersen	8	977	
Viersen	8	978	
Viersen	8	980	
Viersen	8	985	
Viersen	8	986	
Viersen	8	987	
Viersen	8	988	
Viersen	8	989	
Viersen	8	990	
Viersen	8	991	
Viersen	8	992	
Viersen	8	993	
Viersen	8	994	
Viersen	8	995	
Viersen	8	996	
Viersen	8	997	
Viersen	8	998	
Viersen	8	999	
Viersen	8	1000	
Viersen	8	1001	
Viersen	8	1002	
Viersen	8	1003	
Viersen	8	1004	
Viersen	8	1005	
Viersen	8	1006	
Viersen	8	1007	
Viersen	8	1008	
Viersen	8	1009	
Viersen	8	1010	
Viersen	8	1011	
Viersen	8	1012	
Viersen	8	1013	teilweise
Viersen	8	1014	
Viersen	8	1015	
Viersen	8	1016	

Viersen	8	1018	
Viersen	8	1019	
Viersen	8	1020	
Viersen	8	1021	
Viersen	8	1022	
Viersen	8	1023	
Viersen	8	1024	
Viersen	8	1025	
Viersen	8	1026	
Viersen	8	1027	
Viersen	8	1028	
Viersen	8	1029	
Viersen	8	1030	
Viersen	8	1031	
Viersen	8	1035	
Viersen	8	1036	
Viersen	8	1038	
Viersen	8	1040	
Viersen	8	1041	
Viersen	8	1042	
Viersen	8	1043	
Viersen	8	1044	
Viersen	8	1046	
Viersen	8	1047	
Viersen	8	1048	
Viersen	8	1049	
Viersen	8	1050	
Viersen	8	1051	
Viersen	8	1052	
Viersen	8	1053	
Viersen	8	1054	
Viersen	8	1055	
Viersen	8	1057	
Viersen	8	1058	
Viersen	8	1059	
Viersen	8	1060	
Viersen	8	1061	
Viersen	8	1062	
Viersen	8	1063	
Viersen	8	1064	
Viersen	8	1067	
Viersen	8	1068	
Viersen	8	1069	
Viersen	8	1070	
Viersen	8	1071	
Viersen	8	1072	
Viersen	8	1073	
Viersen	8	1074	
Viersen	8	1077	
Viersen	8	1078	
Viersen	8	1087	
Viersen	8	1088	
Viersen	8	1089	
Viersen	8	1090	
Viersen	8	1091	
Viersen	13	87	
Viersen	13	248	teilweise
Viersen	13	380	

Viersen	13	473	
Viersen	13	474	
Viersen	13	475	teilweise
Viersen	13	487	
Viersen	110	542	
Viersen	110	551	
Viersen	110	557	
Viersen	110	559	
Viersen	110	560	
Viersen	110	565	
Viersen	110	566	
Viersen	110	567	
Viersen	110	569	
Viersen	110	571	
Viersen	110	574	
Viersen	110	596	
Viersen	110	597	
Viersen	110	598	
Viersen	156	13	
Viersen	156	14	

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Willich vom 16.06.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des Landeshundegesetzes -LhundG NRW- vom 18.12.2002 (GV NW S. 656) und der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Willich vom 14. Dezember 2000 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von der hundehaltenden Person oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	86,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	100,00 Euro
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	120,00 Euro
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, je Hund	700,00 Euro
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	850,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

1. die entgegen § 2 Abs. 3 Landeshundegesetz mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen und Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
3. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
4. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
5. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, oder reißen.

Gefährliche Hunde sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz folgenden Rassen:

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) American Bulldog
- f) Bullmastiff
- g) Mastiff
- h) Mastino Espanol

- i) Mastino Napoletano
- j) Filo Brasileiro
- k) Dogo Argentino
- l) Rottweiler
- m) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Soweit für die gefährlichen Hunde der Buchstaben e) bis n) der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung auf den normalen Hundesteuersatz erfolgen.

Für Hunde nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz (Buchstaben a - d) ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 10 Landeshundegesetz (Buchstaben e - n) kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Allgemeine Steuerermäßigung

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund. Diese Regelung gilt nicht für gefährliche Hunde.

§ 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Willich vom 14.12.2000 tritt mit Wirkung zum 01.07.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 16.06.2011 zur Hundesteuersatzung der Stadt Willich vom 14. Dezember 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.06.2011

gez. Heyes
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 500

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.06.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.270) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Willich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars-, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt nach § 1 Nr. 2 auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 für jede angefangenen 10 Quadratmeter je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro.
- (3) Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5

Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 07. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	70,00 Euro pro Monat
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	11,2 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro pro Monat
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro pro Monat

§ 5 a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) I m Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 195,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 60,00 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 55,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30,00 Euro,
- (3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben, 300,00 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 4 mit Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 5 und 5a entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 a) und b) genannten Orten.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Willich ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Willich eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 8

Steuervereinbarungen

Die Stadt Willich kann abweichend von den Vorschriften des § 4 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.
- (3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (4) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen sowie der Inhaber der Räume und Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, verpflichtet.
- (5) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, anzuzeigen.
- (6) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird.
Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach § 4 erforderlich sind.

§ 10

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Willich ist berechtigt, jederzeit zur Prüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

§ 7 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung

§ 7 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 9 : Anzeige- und Erklärungspflichten

§ 13

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 -22 a KAG NRW und der Abgabenordnung (AO) - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Willich vom 19.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.06.2011

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 502

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Willich vom 16.06.2011

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (**GV. NRW. S.270**) und durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (**GV. NRW. S.271**), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Willich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	210 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.

2. Gewerbesteuer (Gewerbeertrag)	420 v.H.
----------------------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Willich vom 16.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.06.2011

gez.
Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 508

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung – 1. vereinfachte Änderung
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 19.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung – 1. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung – 1. vereinfachte Änderung wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z. Zt. Geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 III S – Kleine Frehn -, 1. Änderung ersetzt.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

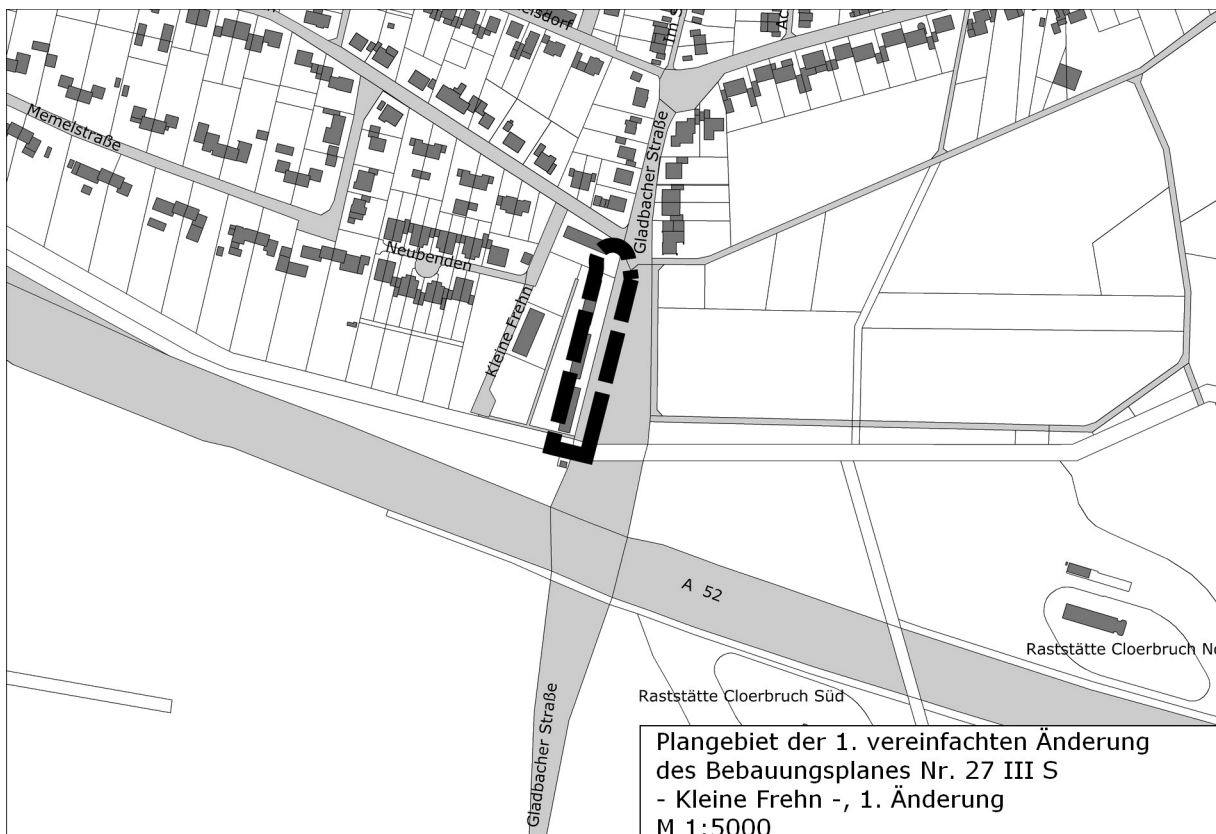
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung – 1. vereinfachte Änderung Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 07.06.2011

(Heyes)
Bürgermeister



Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 3. Sitzung in der achten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (80. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 5. Juli 2011, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum 1, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe 3 SpkG NW
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2010 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2010 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. W. Fabel
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 512

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
